

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 15./16. Januar 1918.)

Es werden neuerdings aufgeboten:

Füs.-Kp. I/150	24. Januar 1918, 2 A., Zürich.
J.-Br. 23 Stab	25. Februar 1918, 2 A., Zürich.
J.-R. 46 Stab	25. Februar 1918, 2 A., Zürich.
Füs.-Bat. 150, ausgenommen	
Kp. I/150	25. Februar 1918, 2 A., Zürich.
Füs.-Bat. 151, 152	25. Februar 1918, 2 A., Zürich.
Füs.-Bat. 149	25. Februar 1918, 2 A., Schaffhausen.
J.-R. 47 Stab und	
Füs.-Bat. 153, 154, 155	25. Februar 1918, 2 A., Zürich.
San.-Kp. 21	18. Februar 1918, 2 A., Freiburg.

Für dieses Aufgebot finden die Bestimmungen des eidg. Aufgebotsplakates vom 28. Dezember 1917 entsprechende Anwendung, mit Ausnahme derjenigen für die Benützung zuschlagspflichtiger Schnellzüge, welche abgeändert werden wie folgt:

Die Benützung zuschlagspflichtiger Schnellzüge ist nur denjenigen Einrückenden erlaubt, die den Sammelplatz am Einrückungstage und zur festgesetzten Stunde mit einem andern Zuge nicht erreichen können, sowie denjenigen, die schon am Vortage abreisen müssen, um rechtzeitig auf dem Sammelplatz einzutreffen. Aus diesen Gründen Berechtigte haben auf den Abgangsstationen Freifahrt ausweise mit dem Vermerk „Auch gültig für Schnellzüge“ zu verlangen.

Aus andern Gründen am Vortage oder früher Einrückende sind zur Benützung zuschlagspflichtiger Schnellzüge nur berechtigt, wenn sie bei den Stationen Zuschlagsbillette zur vollen Taxe lösen.

In Habana (Cuba) wird ein schweizerisches Konsulat errichtet, und es wird zum Konsul daselbst ernannt: Herr Carlos Blattner, Lamparilla 22, in Habana.

Dem Kanton Thurgau wird zuhanden der Zusammenlegungskorporation Lustdorf an die zu Fr. 56,000 veranschlagten Kosten der Zusammenlegung und Neueinteilung einer Fläche von 162,55 ha in der offenen Flur der Gemeinde Lustdorf, unter der Voraussetzung von Beiträgen des Kantons Thurgau von 25 %, der Orts-

gemeinde Lustdorf von 10 %, der Bürgergemeinde Lustdorf von 7 % und der Munizipalgemeinde Thundorf von 5 %, ein Bundesbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 16,800, zugesichert.

Nachdem die Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben am 3. Januar 1918 unbenützt abgelaufen ist, wird das genannte Bundesgesetz in die Gesetzsammlung aufgenommen und auf 1. April 1918 in Kraft gesetzt.

(Vom 17. Januar 1918.)

Dem zum Konsul von Luxemburg in Bern ernannten Herrn Hermann Liechty wird das Exequatur erteilt.

(Vom 18. Januar 1918.)

Dem Kanton Tessin wird an die zu Fr. 125,000 veranschlagten Kosten für die Korrektio n des Tessin auf Gebiet der Gemeinde Lodrino ein Bundesbeitrag von 40 %, im Maximum Fr. 50,000, ausgerichtet.

Der Vollziehungsverordnung des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 27. Dezember 1917 zum Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird die Genehmigung erteilt.

Dem Gesuche des Herrn Dr. Armin Huber um Entlassung als Mitglied der eidgenössischen Pensionskommission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Als Mitglied der eidgenössischen Pensionskommission wird gewählt: Herr Dr. Carl Meyer-Hürli mann, Arzt, in Zürich.

Der Verordnung der Kreise Alvaschein und Belfort vom 25. November 1917 betreffend Einführung der obligatorischen Krankenversicherung und Errichtung einer öffentlichen gemeinsamen Krankenkasse wird die Genehmigung erteilt.

Dem Kanton Schaffhausen wird zuhanden der Entwässerungsgenossenschaft Bibertal-Ramsen an die zu Fr. 27,000 veranschlagten Kosten der Drainage einer Fläche von 21 ha im Bibertal, Gemeinde Ramsen, unter der Voraussetzung eines kantonalen Beitrages von 15 % und eines Beitrages der Einwohnergemeinde Ramsen von 10 %, ein Bundesbeitrag von 22 %, im Maximum Fr. 5940, zugesichert.

Wahlen.

(Vom 15. Januar 1918.)

Volkswirtschaftsdepartement.

Abteilung Landwirtschaft.

Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und
Gartenbau in Wädenswil.

Vorstand der chemischen Abteilung: Dr. Widmer, Albert, von
Gränichen, zurzeit Adjunkt des Kantonschemikers von Solothurn.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion.

(Vom 16. Januar 1918.)

Hochgeachtete Herren!

Sie erhalten beigelegt den Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion, der den Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion ersetzt.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1918
Date	
Data	
Seite	136-138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 624

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.